



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 02.06.2021
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ am 01.06.2021
3. Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Haushaltsjahr 2021
4. Gemeinde Am Großen Bruch: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2021
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 02.06.2021

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales findet am Mittwoch, den 02.06.2021, um 17:00 Uhr, „digitale Sitzung“ - Videokonferenz, zu folgender Tagesordnung statt:

Um die Öffentlichkeit herzustellen, wird die Sitzung über den Youtube-Kanal der Kreisverwaltung des Landkreises Börde und über einen Link auf der Startseite der Homepage unter www.landkreis-boerde.de abrufbar sein. Einwohneranfragen können **vorab schriftlich bis zum 02.06.2021 um 12 Uhr** per Post oder per E-Mail an kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de eingereicht werden.

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2021 öffentlicher Teil
 - 5 Mitteilungen des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
 - 6 Vorlagen
 - 6.1 Neufassung der Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule mit Kapazitätsgrenze im Landkreis Börde
 - 6.2 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde
 - 6.3 Information des Örtlichen Teilhabemanagements (ÖThM) - Evaluation des Aktionsplans „Unsere Vision für Inklusion“ 1. Fassung
 - 6.4 Vorstellung der Befragungsergebnisse zur Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule
 - 6.5 Information über die Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie)
 - 6.6 Zeitschiene - Aufstellung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Börde für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27
 - 7 Anfragen und Anregungen

- Nichtöffentlicher Teil**
- 8 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2021 nichtöffentlicher Teil
 - 9 Vorlagen nichtöffentlich
 - 9.1 Nutzungsvereinbarung
 - 10 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 20.05.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ am 01.06.2021

Die 07. ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Dienstag, 01.06.2021, 16:00 Uhr, - Sitzungssaal Börde I + II - (E0-300.1+2), Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2021 - öffentlicher Teil
 - 5 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
 - 6 öffentliche Vorlagen
 - 6.1 Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 6.2 Evaluierung des Radwegekonzeptes Landkreis Börde im Kontext mit dem Radwegeausbau an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten
 - 7 Anfragen und Anregungen

- Nichtöffentlicher Teil**
- 8 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2021 - nichtöffentlicher Teil
 - 9 nichtöffentliche Vorlagen
 - 9.1 Vergabeangelegenheit
 - 9.2 Grundstücksangelegenheit
 - 10 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 11 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 12 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 20.05.2021

gez. Schonscheck
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Jahr 2021

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Kroppenstedt in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

- § 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird
1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.677.200 EUR,
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.705.400 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.472.900 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.438.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 283.800 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 276.400 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 122.700 EUR festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 294.500 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 325 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

- § 6
1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
 2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
 4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
 5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
 6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Kroppenstedt, den 26.05.2021




Joachim Willamowski
Bürgermeister
Stadt Kroppenstedt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 04.05.2021 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.SKHH2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Gröningen, 26.05.2021




Joachim Willamowski
Bürgermeister
Stadt Kroppenstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Jahr 2021

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Am Großen Bruch in der Sitzung am 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

- § 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.527.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.746.400 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.198.500 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.392.600 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 411.400 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 618.100 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 17.000 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 51.500 EUR

festgesetzt.

§ 2
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 439.700 EUR festgesetzt.

§ 5

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Weitere Festlegungen (Sperrvermerk) zur Haushaltssatzung
In der Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2021 wurde für das PSK 111710.11710.782100 ein Sperrvermerk über die Summe von 105.000 EUR für den Ankauf der Grundstücksfläche in Hammersleben (Neuwegerslebener Straße) beschlossen. Dieser kann durch den Gemeinderat nach entsprechender Nachverhandlung aufgehoben werden.

Am Großen Bruch, 26.05.2021




Klaus Graßhoff
Bürgermeister
Gemeinde Am Großen Bruch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 11.05.2021 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.GAGB.2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Am Großen Bruch, 26.05.2021




Klaus Graßhoff
Bürgermeister
Gemeinde Am Großen Bruch

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de